

§ 21 Prüfungslehrproben

(1) Die Prüfungslehrproben werden von Prüfungskommissionen abgenommen, die jeweils aus einer Person, die den Vorsitz führt, und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

(2) ¹Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin für das

1. Lehramt an Grundschulen hat eine Doppellehrprobe aus der Didaktik der Grundschule und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,

2. Lehramt an Mittelschulen hat eine Doppellehrprobe aus den Didaktiken zweier Fächer einer Fächergruppe der Hauptschule bzw. Mittelschule und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,

3. Lehramt an Realschulen hat drei Lehrproben aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,

4. Lehramt an Gymnasien hat drei Lehrproben aus den Fächern der gewählten Fächerverbindung,

5. Lehramt an beruflichen Schulen hat zwei Lehrproben aus der beruflichen Fachrichtung und eine Lehrprobe aus dem gewählten Unterrichtsfach,

6. Lehramt für Sonderpädagogik hat drei Lehrproben aus der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung

abzulegen. ²Eine der Lehrproben kann dabei auch innerhalb eines Fachs der Stundentafel der jeweiligen Schulart abgelegt werden, das schwerpunktmäßig ein Fach der gewählten Fächerverbindung beinhaltet.

³Im Fach Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt tritt an die Stelle einer Lehrprobe ein schulpсихологичесches Fachgespräch auf der Grundlage eines Beratungsfalls. ⁴Dabei werden dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zusammen mit der Festsetzung eines Termins gemäß § 15 Abs. 3 die notwendigen Unterlagen zugänglich gemacht. ⁵Das schulpсихологичесche Fachgespräch erstreckt sich auf bis zu 45 Minuten. ⁶Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 8 gelten entsprechend. ⁷An die Stelle des Entwurfs nach Abs. 7 Satz 1 tritt eine Ausarbeitung, in der die Unterlagen ausgewertet und die für die Beratung im Einzelfall wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.

(3) ¹Die Lehrproben sind an der Seminarschule oder an der Einsatzschule abzulegen. ²Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen für das Lehramt an Gymnasien müssen die drei Lehrproben, soweit möglich, in der Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe halten. ³Bei künstlerischen Fächern muss eine Lehrprobe aus dem Gebiet der Kunstbetrachtung und Kunstgeschichte bzw. der Musikgeschichte abgelegt werden.

⁴Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen für das Lehramt an beruflichen Schulen müssen die beiden Lehrproben aus der beruflichen Fachrichtung in zwei verschiedenen Fachgebieten halten.

(4) ¹Die Lehrproben sollen in Klassen bzw. Unterrichtsgruppen stattfinden, die der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin entweder aus dem eigenverantwortlich erteilten Unterricht oder von Unterrichtsbeobachtungen kennt. ²Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin muss die Möglichkeit haben, jeweils in einer der der Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunden des betreffenden Fachs anwesend zu sein.

(5) ¹Zusammen mit den Terminen für die Lehrprobe (§ 15 Abs. 3) werden dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin die Jahrgangsstufe und die Klasse bzw. Unterrichtsgruppe, in der die jeweilige Lehrprobe zu halten ist, sowie die Dauer der Lehrprobe mitgeteilt. ²Das Stoffgebiet der Lehrprobe ist dem laufenden Lehrplan der Jahrgangsstufe zu entnehmen. ³Wünsche des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin hinsichtlich der Jahrgangsstufe und in geeigneten Fällen hinsichtlich des Stoffgebiets sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) ¹Das Stoffgebiet der Lehrprobe muss sich in den Unterrichtsgang der jeweiligen Jahrgangsstufe einfügen und darf nicht vorher behandelt werden. ²Es ist so abzugrenzen, dass es in einer Unterrichtsstunde abgeschlossen werden kann. ³Bei geeigneter Themenstellung, bei Einsatz

entsprechender Unterrichtsformen oder aus anderen fach- oder schulartspezifischen Gründen kann die Dauer der Lehrprobe bis zu zwei Unterrichtsstunden betragen; wenn es die Unterrichtsform erfordert, kann, auch auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin, eine der Lehrproben auf bis zu fünf aufeinander folgende Unterrichtsstunden an einem Schultag ausgedehnt werden.⁴Die Doppellehrproben aus der Didaktik der Grundschule und aus den Didaktiken zweier vom Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu benennenden Fächer einer Fächergruppe der Hauptschule bzw. Mittelschule umfassen in der Regel zwei Unterrichtsstunden, dürfen aber eine Dauer von drei Unterrichtsstunden nicht überschreiten.⁵Das im Rahmen des Lehramts an Grundschulen oder des Lehramts an Mittelschulen gewählte Unterrichtsfach darf in dieser Lehrprobe nicht enthalten sein.⁶Von den drei Fächern Musik, Kunst und Sport darf nur eines innerhalb der Lehrprobe behandelt werden.⁷Im Rahmen der Prüfungslehrproben für das Lehramt für Sonderpädagogik darf ein Unterrichtsfach nicht zweimal gewählt werden.⁸Für das Lehramt an beruflichen Schulen ist die dritte Lehrprobe als mehrstündige Unterrichtseinheit durchzuführen.

(7) ¹Vor Beginn der Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin der Person, die den Vorsitz in der Prüfungskommission führt, einen kurz gefassten schriftlichen Entwurf auszuhändigen, aus dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich sind.²Am Schluss des Entwurfs hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin eine Versicherung entsprechend zu § 18 Abs. 6 abzugeben.³Erweist sich diese Versicherung als unwahr, liegt ein Beeinflussungsversuch im Sinne des § 9 vor.⁴Wird dieser Entwurf aus einem von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin zu vertretenden Grund nicht vorgelegt, findet die Lehrprobe nicht statt und gilt als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.⁵Dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ist Gelegenheit zu geben, sich nach der Lehrprobe zu deren Verlauf zu äußern.⁶Die Prüfungskommission kann auch von sich aus Fragen an den Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin im Anschluss an die Lehrprobe stellen.

(8) ¹Gehört die für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrkraft der Prüfungskommission nicht an, so kann sie zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Fall wirkt sie bei der Notengebung beratend mit.²Entsprechendes gilt bei einer Lehrprobe an der Einsatzschule für die Betreuungslehrkraft.

(9) ¹Jede Lehrprobe ist noch am gleichen Tag zu benoten.²Die Prüfungskommission bewertet die in der Lehrprobe gezeigte Leistung mit einer Note nach § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 LPO I.³Eine Einigung der prüfungsberechtigten Personen über die zu erteilende Note ist anzustreben.⁴Kann eine Einigung nicht erzielt werden, gilt § 20 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.⁵Die Note wird dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin unmittelbar nach ihrer Festlegung bekannt gegeben.

(10) Die Durchschnittsnote aus den Lehrproben ist nach § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 LPO I zu bilden; dabei zählen Doppellehrproben zweifach.